

Bericht und Antrag der Justizkommission an den Kantonsrat betreffend Petition 2015/1 von J.R. vom 14. April 2015 «Petition Nr. 8; Bereinigung von allerlei Unstimmigkeiten»

vom 28. Mai 2015

15-57

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

J.R. fordert in seiner Petition vom 14. April 2015 die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission. Diese soll die Vorkommnisse in verschiedenen, ihn betreffenden Strafrechtsfällen untersuchen.

Gemäss Art. 38 und 39 des Gesetzes über den Kantonsrat kann der Kantonsrat bei ausserordentlichen Vorkommnissen eine aus Ratsmitgliedern bestehende parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Diese hat die Befugnisse einer Aufsichtskommission. Zudem kann der Kantonsrat der PUK weitere Sonderbefugnisse zuteilen (z.B. Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen, externe Sachverständige beiziehen).

Die Justizkommission hat sich in der Vergangenheit auf Ersuchen von J.R. schon verschiedentlich zumindest mit Teilaspekten der von ihm bemängelten Verfahren beschäftigt. Dabei kann insbesondere auf folgende Gespräche und Schriftenwechsel verwiesen werden:

- Petition von J.R. vom 22. September 2009 an den Kantonsrat. Von der Justizkommission mit Schreiben vom 12. Januar 2010 beantwortet.
- Mehrstündiges Gespräch vom 6. Juni 2014 zwischen zwei Mitgliedern der Justizkommission und J.R., der in Begleitung von weiteren drei Personen zum Gespräch erschienen ist. Im Gespräch ging es insbesondere um nicht bezahlte und teils bereits in Betreuung gesetzte Verfahrenskosten.
- Schreiben der Justizkommission vom 3. Februar 2015, in dem zur Aufsichtsbeschwerde von J.R. vom 30. Dezember 2014 an das Volkswirtschaftsdepartement und zum Schreiben vom 17. Januar 2015 an die Justizkommission Stellung genommen wird.

Die dabei erteilten Auskünfte haben J.R. offensichtlich nicht befriedigt, weshalb er nun eine PUK beantragt. Die Petition 2015/1 gibt der Justizkommission die Gelegenheit, die Anliegen von J.R. umfassend zu prüfen. Sie hat dazu umfangreiches Aktenmaterial (insgesamt ca. 1'300 Seiten) beigezogen:

- Akten der Staatsanwaltschaft Schaffhausen im Strafverfahren gegen J.R. betreffend mehrfache Sachbeschädigung, mehrfache Drohung, Nötigung und mehrfachen Hausfriedensbruch (inkl. Urteil des Obergerichts vom 28. August 2006).
- Akten der Staatsanwaltschaft Schaffhausen im Strafverfahren gegen J.R. betreffend Hinderung einer Amtshandlung, Drohung (inkl. Entscheid des Obergerichts vom 4. Oktober 2013 mit Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2013 sowie Entscheid des Obergerichts vom 17. Dezember 2013).

In der Petition 2015/1 vom 14. April 2015 rügt J.R. hauptsächlich Vorkommnisse oder Entscheide *bereits abgeschlossener* Strafverfahren. Die Oberaufsicht ermächtigt den Kantonsrat und seine Organe nicht, gerichtliche Urteile zu überprüfen (vgl. Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den Kantonsrat). Die Möglichkeiten einer Untersuchung sind deshalb von vornherein begrenzt.

Die bemängelten Verfahren wurden, sofern J.R. nicht unterlassen hat, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, teilweise bereits von allen strafrechtlich vorgesehenen Instanzen (Staatsanwaltschaft, Kantonsgericht, Obergericht, Bundesgericht) beurteilt und sind jedenfalls alle rechtskräftig.

Im Laufe der verschiedenen Verfahren wurden von J.R. sehr viele Vorwürfe erhoben und Anträge gestellt. Die zuständigen Instanzen haben den Sachverhalt einlässlich erhoben und gewürdigt, wovon der umfangreiche Aktenberg zeugt. Es macht keineswegs den Anschein, irgendein Aspekt sei nicht gebührend berücksichtigt worden, was allenfalls eine parlamentarische Untersuchung rechtfertigen würde. Der Umstand, dass sich jemand mit einem rechtskräftigen Entscheid nicht abfinden kann, ist zwar verständlich, rechtfertigt es jedoch nicht, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt die Justizkommission die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission ab und beantragt dem Kantonsrat, dem im Anhang beigefügten Antwortschreiben zuzustimmen.

Für die Justizkommission:

Peter Neukomm (Präsident)
Philippe Brühlmann
Samuel Erb
Lorenz Laich
Heinz Rether

Herr
Josef Rutz
Irchelstrasse 32
8212 Neuhausen am Rheinflall

Schaffhausen, 17. August 2015

Ihre Petition Nr. 8 vom 14. April 2015 betreffend «Bereinigung von allerlei Unstimmigkeiten» an den Kantonsrat Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Rutz

Mit Ihrer Petition fordern Sie den Kantonsrat auf, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen. Diese soll die Vorkommnisse in verschiedenen, Sie betreffenden Strafrechtsfällen untersuchen.

Ihre Petition wurde zuständigkeitshalber der Justizkommission des Kantonsrats überwiesen, die dem Kantonsrat Bericht erstattet und Antrag auf Beantwortung der Petition gestellt hat (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 79 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen). Gestützt darauf beantwortet der Kantonsrat Ihre Petition wie folgt:

In Ziff. 1 und Ziff. 8 verlangen Sie den **Beizug der Akten**, die Heinz Rether zugegangen sind und sich auf Ihrer Homepage befinden. Diese Akten wurden beigezogen, darüber hinaus auch noch die Strafakten in den von Ihnen gerügten Fällen.

In Ziff. 2 werfen Sie der Schaffhauser Justiz **Mauscheleien** vor und verlangen deswegen eine parlamentarische Untersuchungskommission. In sämtlichen von Ihnen erwähnten Rechtsfällen liegen rechtskräftige Urteile vor. Wie Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt wurde, ermächtigt die Oberaufsicht den Kantonsrat und seine Organe nicht, gerichtliche Urteile zu überprüfen (vgl. Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den Kantonsrat). Wie im Folgenden dargelegt, erachtet es der Kantonsrat als nicht notwendig, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.

In Ziff. 2 und Ziff. 5 beziehen Sie sich auf die von Ihnen so genannte **inszenierte Steinwurfattacke** gegen den ehemaligen Gemeindepräsidenten Hansjörg Wahrensberger. In diesem Fall wurden Sie mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Januar 2006 bezüglich Sachbeschädigung für *nicht schuldig* befunden. Es ist somit unzutreffend, dass Sie über alle Instanzen hätten prozessieren müssen, bis es zu einem Freispruch gekommen sei. Sofern Sie die Dauer des Strafverfahrens kritisieren, hätten Sie damals die Möglichkeit gehabt, dies mit einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung zu rügen. Ebenso hätten Sie die vom Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Urteil vom 28. August 2006 abgelehnte Entschädigung und die Auferlegung und Höhe der Verfahrenskosten von 1'200 Franken anfechten können. Hierzu ist noch zu bemerken, dass Ihnen nicht *trotz* des Freispruchs Kosten auferlegt wurden, sondern *weil* Ihre Berufung vom Obergericht des Kantons Schaffhausen abgewiesen wurde.

In Ziff. 2.1 verlangen Sie eine Untersuchung bezüglich der in Aussicht gestellten Einstellung von **Verfahrenskosten**. In diesem Fall weisen wir Sie darauf hin, dass Ihnen die Justizkommission im Nachgang zum Gespräch vom 6. Juni 2014 eine Vereinbarung angeboten hat, die Sie jedoch nicht unterzeichnet haben. Sie hätten es damals in der Hand gehabt, auf unkomplizierte Weise eine für Sie optimale Regelung Ihrer finanziellen Verpflichtungen herbeizuführen.

In Ziff. 3 werfen Sie der **Polizei** ein unkorrektes Verhalten Ihnen gegenüber vor. Diese Vorwürfe haben Sie bereits anlässlich des Gesprächs vom 6. Juni 2014 mit zwei Vertretern der Justizkommission erhoben. Im Nachgang dazu haben Sie dem Kantonsrat mit Schreiben vom 21. Juli 2014 diverse Unterlagen eingereicht. Daraus lässt sich jedoch kein unkorrektes Vorgehen der Polizei erkennen, das Anlass für eine eingehendere Prüfung geben würde.

In Ziff. 4 erheben Sie den Vorwurf, die Untersuchungshaft sei nicht korrekt abgelaufen. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

- Soweit Sie sich auf die von Staatsanwalt Willy Zürcher angeordnete **Untersuchungshaft** im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Drohungen beziehen, verweisen wir auf das Schreiben der Justizkommission des Kantonsrats vom 12. Januar 2010. Darin wurde bereits ausgeführt, dass die Oberaufsicht den Kantonsrat und seine Organe nicht ermächtigt, gerichtliche Urteile zu überprüfen.
- Sie rügen weiter, man habe Ihnen den **Wunsch-Pflichtverteidiger** verweigert. Der amtlich bestellte Pflichtverteidiger sei befangen gewesen und Sie hätten ihn nicht auswechseln können. Bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung berücksichtigt die Verfahrensleitung *nach Möglichkeit* die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO]). Der von Ihnen als Verteidiger gewünschte Erwin Wandeler aus Luzern verfügt nicht über einen juristischen Abschluss, sondern ist dipl. Ing. ETH. Danach schlugen Sie Rechtsanwalt Sorg vor, der den Fall aus Kapazitätsgründen nicht übernehmen konnte. Anschliessend wurde Ihnen Rechtsanwalt Späti als amtlicher Verteidiger bestellt. Ihr Gesuch um Auswechslung des amtlichen Verteidigers wurde mit Verfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 21. April 2009 abgelehnt. Gegen diese Verfügung hätten Sie damals innert 10 Tagen Beschwerde an das Obergericht erheben können. Dies haben Sie jedoch unterlassen.
- Weiter bemängeln Sie die **Einstellung des Strafverfahrens**, ohne dass Sie Gelegenheit erhalten hätten, sich vor einem Gericht zu äussern. Es handelt sich hierbei um das Strafverfahren wegen Verdachts des mehrfachen Hausfriedensbruchs und der Drohung sowie wegen des Verdachts des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung und des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung durch Nichteinhalten der Verfügungen des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 12. August 2008 und vom 29. Mai 2009, das mit Verfügung vom 6. August 2012 eingestellt wurde. Gemäss Art. 321 Abs. 1 StPO wird die Einstellungsverfügung dem Angeschuldigten mitgeteilt. Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, dass der Angeschuldigte vorgängig anzuhören ist. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung. Der Angeschuldigte hat sodann keinen Anspruch darauf, dass seine Unschuld durch gerichtliche Beurteilung festgestellt wird (BGer 6B_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 6.4).

In Ziff. 4.1 bringen Sie vor, trotz Verdacht auf Selbst- und Fremdgefährdung sei ein beachtliches **Waffenarsenal** in Ihre Zelle geschleust worden. Bezüglich eines solchen Vorfalls liegen keinerlei Hinweise vor, die die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission rechtfertigen würden.

In Ziff. 5.1 führen Sie aus, die Justizbehörden hätten den Grundsatz «**in dubio pro reo**» falsch angewendet, insbesondere im Zusammenhang mit der Einreichung Ihrer Einsprache gegen den Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012. Das Kantonsgericht Schaffhausen hat sich dazu mit Verfügung vom 19. Dezember 2012, das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 4. Oktober 2013 und das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Dezember 2013 auseinandergesetzt. Dabei haben die erwähnten Instanzen Sie darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anwendung finden kann. Diejenige Person, die an eine Frist gebunden

ist, trägt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Eingabe (vgl. Verfügung des Kantonsgerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Dezember 2012, E. 2 und Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 4. Oktober 2013, E. 2 cbb). Von einem Machtmissbrauch kann daher keine Rede sein.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Ihre Petition stützt sich auf verschiedene Strafverfahren, die bereits abgeschlossen sind. In jedem Verfahren sind Ihnen der ordentliche Rechtsmittelweg sowie weitere Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden, die Sie nur teilweise ausgeschöpft haben. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für den von Ihnen geäußerten Verdacht der Mausehelei. **Aus diesen Gründen verzichtet der Kantonsrat darauf, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen und wird in dieser Sache auch keine weitere Korrespondenz mehr führen.**

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Scheck Martina Harder

z. K.

- Justizkommission
- Staatsanwaltschaft